

Satzung des Klimabeirats der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat der Stadt Augsburg (im folgenden Beirat genannt) berät die Stadt Augsburg bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele. Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentlich fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Beirat
 - informiert sich in den Sitzungen über klimarelevante Aktivitäten der Stadt Augsburg und bezieht dazu Stellung,
 - spricht Empfehlungen an den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung aus, z. B. durch Vorschlag von Projekten,
 - beobachtet die Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Augsburg und weist auf Zielabweichungen hin,
 - begleitet die Fortschreibung und die Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Stadt Augsburg,
 - formuliert an die städtischen Gremien Empfehlungen und Forderungen an höhere Instanzen (z. B. Land, Bund),
 - unterstützt die Kommunikation zum Klimaschutz
- (3) Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung. Er nimmt beratend an der Fortentwicklung und Umsetzung der Augsburger Klimaschutzpolitik teil. Er kann Projekte vorschlagen und ideell fördern, die der Umsetzung der Klimaschutzpolitik besonders dienen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus berufenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Leitungen der Referate mit Zuständigkeit für Bau, Mobilität, Wirtschaft und Umwelt oder bei Verhinderung deren Vertretungen sind kraft Amtes Mitglieder des Beirats. Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat die Leitungen des Umweltamtes und der Abteilung Klimaschutz im Umweltamt an.
- (2) Die berufenen Mitglieder des Beirats werden auf drei Jahre berufen. Für jedes Mitglied sollte eine Stellvertretung benannt werden.
- (3) Die berufenen Mitglieder stammen
 - aus dem Stadtrat, mit jeweils einer Persönlichkeit aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
 - mit drei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft,
 - mit drei Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und
 - mit drei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Augsburg entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Verwaltung. Das Vorschlagsrecht für die Vertreter / -innen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften obliegt den jeweiligen Gruppierungen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

- (6) Die Vertreter / -innen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.
- (7) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag ist das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.
- (8) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied in seiner Organisation die entsprechende Position verliert oder aufgibt.
- (9) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende allein handlungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Die Leitung des Referats mit Zuständigkeit Umwelt ist kraft Amtes Vorsitzende/-r des Beirats.
- (3) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern wird ein weiterer Vorsitz aus der Mitte des Beirats für drei Jahre gewählt.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Klimabeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Bei der Abteilung Klimaschutz im Umweltamt der Stadt Augsburg wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt die für die Bewertung der Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Augsburg erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese nicht der Geheimhaltung, bzw. dem Datenschutz unterliegen.

§ 5 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens halbjährlich. Ein vorausschauender Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
- (4) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsstelle, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

§ 6 Sitzungsverfahren

- (1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

- der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, den zuständigen Referent / -innen zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über den weiteren Umgang mit den Beschlüssen. Sie unterrichten den Stadtrat über die Empfehlungen des Beirats.
 - (4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.
 - (5) Sachverständige können auf Beschluss des Beirats eingeladen werden.
 - (6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt mit den gefassten Beschlüssen sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Aufnahme der Anwesenden. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch die Vorsitzenden. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.

§ 7 Auflösung des Beirats und Änderung der Satzung

Über die Auflösung des Beirats sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg (Bekanntgabe) in Kraft.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin